

# **Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286e 154) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, (Nr. 12), S. 202, 207) und dem § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 26.02.2009 wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Am 10. Mai 1994 wurde in der Gemeinde Rüdersdorf der Seniorenbeirat gegründet. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und vereinsunabhängig. Er ist das Sprachrohr der älteren Generation und vertritt deren Interessen im Sinne der Seniorenpolitischen Leitlinien in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen.

## **§ 1 Errichtung**

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin im Landkreis Märkisch-Oderland bildet die Gemeindevertretung einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Senioren/innen in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin. Entsprechend der Legislaturperiode einer Gemeindevertretung wird der Seniorenbeirat der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gebildet.

## **§ 2 Aufgaben des Beirates**

- 1) Der Seniorenbeirat macht nicht nur auf Probleme aufmerksam, sondern arbeitet konstruktiv an deren Lösung mit. Er wird mit Anregungen und Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen auf die Sozialpolitik einwirken, sofern Belange der älteren Generation berührt werden.
- 2) Der Seniorenbeirat berät die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in allen Angelegenheiten, die die Senioren/innen betreffen. Er trägt dazu bei, die gemeinsame Arbeit in der Seniorenvereine und -organisationen und nicht organisierten Senioren/innen zu koordinieren, um die Lebenssituation der Senioren/innen in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu verbessern.
- 3) Der Seniorenbeirat berät die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten der Senioren/innen mit dem Ziel, deren Interessen zu vertreten, bei Entscheidungen und bei der Realisierung von Vorhaben zur Altenpolitik mitzuwirken. Der Seniorenbeirat greift alle Angelegenheiten auf, die Belange der älteren Bürger/innen berühren.
- 4) Durch verstärkte Informationen und ein breites Angebot an Initiativen und Aktivitäten sollen ältere Menschen noch besser in die Lage versetzt werden, ihre gesellschaftlichen, politischen und sozialen Aufgaben zu erkennen, mit zu gestalten, zu verbessern und zu vertreten.
- 5) Der Seniorenbeirat zieht nach Bedarf und Notwendigkeit sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzu.
- 6) Zu bestimmten Inhalten kann der Seniorenbeirat besondere Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 3 Aufgaben der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin**

- 1) Der Seniorenbeirat erhält in jedem beratenden Ausschuss einen Sitz mit den Rechten der berufenen Bürger/innen.
- 2) Der Seniorenbeirat erhält Unterstützung (im Sinne der Vereinsrichtlinie) durch die Gemeindevertretung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
- 3) Organisatorisch ist der Seniorenbeirat Partner des Bürgermeisters mit dem zuständigen Fachbereich Bürgerservice.

## **§ 4 Mitglieder des Beirates**

- 1) Der Seniorenbeirat besteht gemäß der Regelungen des § 10 der Hauptsatzung aus Vertreterinnen/Vertretern von Verbänden, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen der Gemeinden Rüdersdorf, die Altenarbeit, Altenhilfe und Seniorenpolitik betreiben. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Durch die Koordinierung von Vorhaben, gemeinsamen Maßnahmen und Aktivitäten im Interesse der älteren Generation sollen wirkungsvolle Ergebnisse erzielt werden.

2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss für die Dauer der Legislaturperiode einer Gemeindevertretung berufen. Sie können durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitglieds oder auf Vorschlag des Beirats. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Beiratsmitglieder unterstützt werden.

3) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes entsendet der Verein einen Stellvertreter/in.

### **§ 5 Bestellung und Berufung**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der sie entsendenden Institutionen und Vereine von der Gemeindevertretung durch Beschluss für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Sie können durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Beiratsmitglieder unterstützt werden.

### **§ 6 Vorstand**

1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin für die Dauer der Legislaturperiode.

2) Der Vorstand führt die Tätigkeit des Seniorenbeirates in der Zeit zwischen den Sitzungen.

### **§ 7 Arbeitsweise**

1) Der Seniorenbeirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, aber mindestens alle drei Monate auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung und mit einer Frist von einer Woche, zusammen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der in § 3 genannten Mitglieder dies beantragt.

2) Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht.

3) Die Ergebnisse jeder Sitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.

4) Der Seniorenbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Seniorenbeirates ist mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu geben, der Gemeindevertretung über die Aktivitäten des Beirates zu berichten.

6) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von einer Sitzung ausschließen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 29.10.2009

gez. André Schaller  
Bürgermeister